

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Montabaur  
vom 25.06.2001**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Montabaur stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören
  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Diese gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt worden ist.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erlaubnis beantragt und derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn. Für Sondernutzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

#### **§ 5**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührenfreiheit**

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei

- a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Montabaur ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
- b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insofern auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden

- c) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden,
- d) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
- e) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet und keine Mitgliederwerbung erfolgt,
- f) Sondernutzungen politischer Parteien,
- g) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen und Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen hinweisen,
- h) Straßenfesten, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr kann anteilmäßig zurückerstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse bis zum Zeitraum von 4 Tagen. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.

## **§ 8 Märkte, Messen und Ausstellungen**

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

56410 Montabaur, 25.06.2001

(Siegel)

Stadt Montabaur

---

Dr. Possel-Dölken  
Stadtbürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung der Stadt Montabaur**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

<b>Geb. Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Mindestgebühr</b>
1.	Tische, Sitz- und Stehgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden, monatlich je angefangenem m <sup>2</sup> (maximal 5 Monate im Jahr)	3,-- €	
2.	Warenauslagen und Warenständer je angefangenem m <sup>2</sup> (maximal 10 Monate im Jahr)	monatlich 1,50 €	monatlich 20,-- €
3.	Verkauf von Waren ohne festen Standplatz (Verkauf an mobilen Tischen oder unmittelbar auf der Straße) je angefangenem m <sup>2</sup>	täglich 5,-- €	
4.	Verkauf von Waren bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fastnachtzug, Werbeveranstaltung, o. ä.), täglich		
	4.1 - im Umhergehen, pro Verkäufer	10,-- €	
	4.2 Imbissstände, Getränkestände bis 10 m <sup>2</sup> über 10 m <sup>2</sup>	17,-- € 29,-- €	
	4.3 - Sonstige Stände, täglich	5,-- bis 25,-- €	
5.	Aufstellung von Werbe- und Informationswagen (auch KFZ), täglich	5,-- bis 25,-- €	